

Fassung 2019	Fassung 2020
<p align="center"><b>Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung</b></p> <p align="center"><b>- Abfallgebührensatzung - vom <u>06.12.2018</u></b></p> <p><b>Präambel</b> Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <b>06.12.2018</b> aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.</p>	<p align="center"><b>Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung</b></p> <p align="center"><b>- Abfallgebührensatzung - vom <b>04.12.2019</b></b></p> <p><b>Präambel</b> Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <b>04.12.2019</b> aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (<b>BbgAbfBodG</b>), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (<b>KAG</b>) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (<b>AES</b>) - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:</p>
<p align="center"><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenpflichtige § 3 Gebührenstruktur § 4 Gebührenmaßstab § 5 Gebührensatz § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 8 Vorauszahlungspflicht <b>§ 9 Erlass / Reduzierung der Gebühren</b> § 10 Erlösmodell § 11 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 12 Ordnungswidrigkeiten § 13 Datenschutzerklärung § 14 In-Kraft-Treten</p>	<p align="center"><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenpflichtige § 3 Gebührenstruktur § 4 Gebührenmaßstab § 5 Gebührensatz § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 8 Vorauszahlungspflicht § 9 Erlösmodell § 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 11 Ordnungswidrigkeiten § 12 Datenschutzerklärung § 13 In-Kraft-Treten</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.</p> <p>Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.</p> <p>(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.</p> <p><i>Der neue Absatz 3 hat rein deklaratorischen Charakter und wurde im Hinblick auf die Streichungen in § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 5 eingefügt</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.</p> <p>Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.</p> <p>(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. <b>Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</b></p> <p><b>(3) Diese Satzung regelt die durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung, die Nutzung der Abfallbehälter und die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen anfallenden Gebühren.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p><b><u>(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem KWU-Entsorgung.</u></b></p> <p>(3) Bei Einmalentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.</p> <p><b><u>(4) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung des KWU-Entsorgung angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.</u></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind, <b>soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt</b>, die nach § 5 Absätze 2 bis 6 AES Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p><i>Vorschrift gestrichen, da kein Bedürfnis für diese Vorschrift vorhanden ist</i></p> <p>(2) Bei Einmalentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.</p> <p><i>in der Benutzungsgebührensatzung geregelt</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenstruktur</b></p> <p>(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenstruktur</b></p> <p>(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.</p> <p>(2) Die <b>Fest</b>gebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>re der Deckung der Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll</li> <li>b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle</li> <li>c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten</li> <li>d) das Einsammeln von Bekleidung und Textilien</li> <li>e) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert</li> <li>f) die Entsorgung herrenloser Abfälle</li> <li>g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung</li> <li>h) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen</li> <li>i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen</li> <li>j) Verwaltungsaufwendungen sowie</li> <li>k) Modellversuche.</li> </ul> <p>(3) Die <b>Abfall</b>gebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)</li> <li>b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten</li> <li>c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert</li> <li>d) die Entsorgung herrenloser Abfälle</li> <li>e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung</li> <li>f) die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen auf den Abfallentsorgungsanlagen</li> <li>g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen</li> <li>h) Verwaltungsaufwendungen</li> <li>i) Modellversuche sowie</li> <li>j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.</li> </ul> <p>(4)</p>	<p>re der Deckung der Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll</li> <li>b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle</li> <li>c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten</li> <li>d) das Einsammeln von Bekleidung und Textilien</li> <li>e) die Entsorgung oder Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen, sofern <b>diese</b> nicht durch die Dualen Systeme finanziert werden</li> <li>f) die Entsorgung herrenloser Abfälle</li> <li>g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung</li> <li>h) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen</li> <li>i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen</li> <li>j) Verwaltungsaufwendungen sowie</li> <li>k) Modellversuche.</li> </ul> <p>(3) Die <b>Fest</b>gebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)</li> <li>b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten</li> <li>c) die Entsorgung oder Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern diese nicht durch die Dualen Systeme finanziert werden</li> <li>d) die Entsorgung herrenloser Abfälle</li> <li>e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung</li> <li>f) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen</li> <li>g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen</li> <li>h) Verwaltungsaufwendungen</li> <li>i) Modellversuche sowie</li> <li>j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.</li> </ul> <p>(4) <b>Leistungsgebühren werden zur Deckung</b></p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><u>Die</u> Leistungsgebühren werden <u>unterschieden in:</u></p> <p>a) Regel- <u>und Sonderleerungsgebühren</u></p> <p>b) <u>Servicegebühren nach § 12 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung</u></p> <p>c) <u>Holgebühren nach § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung</u> und</p> <p>d) <u>Behälterwechselgebühren nach § 11 Absatz 12 der Abfallentsorgungssatzung.</u></p> <p><i>Neu, siehe § 4 Absatz 11</i></p> <p>(5) <u>Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert, erhebt das KWU-Entsorgung Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.</u></p>	<p><b>des mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung verbundenen Aufwandes erhoben. Bei Gebühren für die Durchführung von Leerungen der Abfallbehälter schließt dies die Kosten für die Entsorgung oder Verwertung des Inhalts ein.</b></p> <p>Leistungsgebühren werden <b>erhoben für die Durchführung</b></p> <p>a) <b>der Regelleerungen gemäß § 12 Absätze 2 bis 4 AES (Regelleerungsgebühr)</b></p> <p>b) <b>der Sonderleerungen gemäß § 12 Absätze 6 und 7 AES (Sonderleerungsgebühr)</b></p> <p>c) <b>der Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES (Servicegebühr),</b></p> <p>d) <b>des Holens von Abfallbehältern gemäß § 12a Absätze 7 und 8 AES (Holgebühr),</b></p> <p>e) <b>des Behälterwechsels (Behälterwechselgebühr) und</b></p> <p>f) <b>der Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 16 Absatz 6 AES.</b></p> <p>(5) <b>Die Gebühr für den Erwerb des Abfallsacks wird erhoben zur Deckung der Anschaffungskosten des Abfallsackes und den mit der Abholung und Entsorgung des Inhalts verbundenen Kosten.</b></p> <p><i>ersatzlos gestrichen</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.</p> <p><u>Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind.</u></p> <p><u>Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann diese bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.</u></p> <p>Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 <u>der Abfallentsorgungssatzung (AES)</u> vor.</p> <p>Insbesondere wird bei Internaten, Wohnhei-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) <b>Die Festgebühr ist eine Monatsgebühr.</b></p> <p>(2) Die <b>Höhe der</b> Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich <b>für jeden Monat des Erhebungszeitraums</b> nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.</p> <p>Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 <b>AES</b> vor.</p> <p>Insbesondere wird bei Internaten, Wohnhei-</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>men und Altenheimen die durchschnittliche Belegung <u>des Vorjahres</u> zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.</p> <p><u>Bei einem</u> Ferienhaus <u>beziehungsweise einer</u> Ferienwohnung wird <u>jede Wohneinheit</u> einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.</p> <p>Ein <u>ungenutztes bzw. unbewohntes</u> Grundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.</p> <p>(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück und bei parzellierten Grundstücken je Parzelle erhoben.</p> <p>Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.</p> <p>(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Parzelle erhoben.</p> <p>(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück <u>sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständigen Gewerbe gemäß § 5 Absatz 10 Abfallentsorgungssatzung, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.</u></p> <p><u>Sie</u> setzt sich zusammen aus <u>einer grundstücksbezogenen</u> Basisgebühr und <u>einer</u> Behältergebühr.</p> <p>Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des <u>größten</u> auf dem Grundstück aufgestellten <u>Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen</u>, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.</p> <p><i>neu, da bislang nicht ausdrücklich geregelt</i></p> <p>(5) Die Regelleerungsgebühr <u>für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen</u> richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen, bei Wohngrundstücken <u>sowie</u> gleichgestellten Grundstücken jedoch nicht weniger als die Mindestleerungen gemäß § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder</p>	<p>men und Altenheimen die durchschnittliche Belegung <b>im Erhebungszeitraum</b> zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.</p> <p><b>Jedes</b> Ferienhaus und <b>jede</b> Ferienwohnung wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt, <b>sofern es sich um eine selbständig nutzbare Wohneinheit handelt.</b></p> <p>Ein <b>sonstiges Grundstück im Sinne des § 5a Absatz 8 AES</b> wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.</p> <p>(3) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück und bei parzellierten Grundstücken je Parzelle erhoben.</p> <p>Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.</p> <p>(4) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Parzelle erhoben.</p> <p>(5) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück setzt sich zusammen aus <b>der</b> Basisgebühr und <b>der</b> Behältergebühr.</p> <p><b>Die Höhe der Basisgebühr richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen selbständigen Gewerbeeinheiten nach § 5a Absatz 4 AES.</b></p> <p>Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach <b>der Anzahl und</b> dem Fassungsvermögen der auf dem Grundstück aufgestellten <b>Rest</b>abfallbehälter, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.</p> <p><b>Bei saisonalen Gewerbegrundstücken wird die Behältergebühr nur für die Monate der saisonalen Nutzung berechnet.</b></p> <p>(6) Die <b>Höhe der</b> Regelleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, der Anzahl <b>der durchgeführten</b> Leerungen <b>und der Art des im Abfallbehälter vorhandenen Abfalls.</b></p> <p><b>Bei Wohngrundstücken und gleichgestellten Grundstücken wird bei Restabfallbehältern mindestens die gemäß § 6 Absatz 3 AES festgelegte Anzahl der Mindestleerungen berechnet.</b></p> <p>Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>vom Grundstück abgezogen, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig <u>zur</u> Nutzungsdauer.</p> <p><u>Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.</u></p> <p><u>(6) Bei einer Leerung außerhalb des Regelleerungsrhythmus gemäß § 12 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Sonderleerungsgebühr erhoben. Diese</u> richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und <u>der verbindlich beantragten Zeitraum für die</u> Sonderleerungen.</p> <p>Die Sonderleerungen sind im <u>beantragten</u> Zeitraum auch dann gebührenpflichtig, wenn diese nicht in Anspruch genommen werden (Pflichtleerungen).</p> <p><u>(7) Für eine Einmalentsorgung gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Servicegebühr erhoben. Sie deckt die zusätzlichen Aufwandskosten und die Entsorgungskosten je Behälter.</u></p> <p><u>(8) Die Regelleerungsgebühr für die hausnahe Entsorgung von Bioabfällen im Rahmen des Modellversuches richtet sich nach der Anzahl der zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter.</u></p> <p><u>(9) Für das Holen von Abfallbehältern direkt vom Grundstück, wird je Abfallbehälter eine Holgebühr erhoben.</u> Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus.</p> <p><u>(10) Gemäß § 11 Absatz 12 der Abfallentsorgungssatzung wird je Behälter eine</u> Behälterwechselgebühr in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen <u>erhoben.</u></p> <p><i>aus der Abfallentsorgungssatzung übernommen</i></p>	<p>vom Grundstück abgezogen, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig <b>entsprechend der</b> Nutzungsdauer.</p> <p><b>(7) Die Gebühr für den Erwerb der Abfallsäcke bestimmt sich nach</b> der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.</p> <p><b>(8) Die Höhe der Sonderleerungsgebühr</b> richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter <b>und der Dauer der bewilligten</b> Sonderleerungen.</p> <p>Die Sonderleerungen sind im <b>bewilligten</b> Zeitraum auch dann gebührenpflichtig, wenn diese nicht in Anspruch genommen werden (Pflichtleerungen).</p> <p><b>(9) Die Höhe der Servicegebühr bestimmt sich nach Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallbehälter.</b></p> <p><b>Satz 2 gestrichen wegen Neuregelung § 3 Absatz 4 Sätze 1 und 2</b></p> <p><b>Absatz 8 entfallen durch die neue Fassung von Absatz 6.</b></p> <p><b>(10) Die Höhe der Holgebühr richtet sich nach der Anzahl,</b> dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus <b>der Abfallbehälter.</b></p> <p><b>Die Holgebühr wird auch erhoben, wenn eine Leerung des Abfallbehälters tatsächlich nicht erfolgt.</b></p> <p><b>(11) Die Behälterwechselgebühr wird für jede Neugestellung, Auswechslung und Abholung von Abfallbehältern in Abhängigkeit von der Anzahl der Behälter und vom Fassungsvermögen erhoben. Bei der Auswechslung von Behältern ist das Fassungsvermögen des größeren Behälters maßgeblich. Die Behälterwechselgebühr entfällt</b></p> <p><b>a) für die Erstgestellung der Abfallbehälter nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallversorgung,</b></p> <p><b>b) für die Abholung der Abfallbehälter nach der Abmeldung des Grundstücks von der öffentlichen Abfallversorgung, es sei denn dass die Behälter nicht zum angekündigten Abholtermin vom Anschlusspflichtigen bereitgestellt wurden,</b></p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><i>neue Vorschrift, da die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten bislang nicht vorgesehen war</i></p>	<p>c) für die jeweils erste Änderung des Behältervolumens im Kalenderjahr je Abfallart und Grundstück und</p> <p>d) wenn der Austausch des Behälters auf Grund der Beschädigung oder Zerstörung dieses Abfallbehälters erfolgt und der Gebührenpflichtige die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat.</p> <p>(12) Die Höhe der Gebühr für die Abholung des Sperrmülls (§ 3 Absatz 4 Satz 3 f)) richtet sich nach dem Aufwand, der für die Abholung des Sperrmülls erforderlich ist. Der Aufwand setzt sich zusammen aus den zusätzlich gefahrenen Kilometern des Entsorgungsfahrzeugs und der für die Erbringung der Leistung aufgebrauchten Arbeitszeit. Zusätzlich ist die Annahmegebühr gemäß der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung zu bezahlen. Das Laden des Sperrmülls in das Entsorgungsfahrzeug steht insoweit der Annahme auf einer Entsorgungsanlage gleich.</p>

ENTWURF

Fassung 2019	Fassung 2020
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Gebührensatz</b></p> <p>(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, <u>das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist</u>, beträgt <b>2,13</b> Euro/Person und Monat.</p> <p>(2) <u>Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt</u> <b>1,07</b> Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat.</p> <p>(3) <u>Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt</u> <b>0,64</b> Euro/Parzelle und Monat.</p> <p>(4) <u>Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.</u></p> <p>a) Die Basisgebühr beträgt <b>2,72</b> Euro/Gewerbeeinheit und Monat.</p> <p>b) Die Behältergebühr beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>bei Nutzung eines</u> 120-Liter-<u>Abfallbehälters</u> <b>0,96</b> Euro/Behälter und Monat</li> <li>- <u>bei Nutzung eines</u> 240-Liter-<u>Abfallbehälters</u> <b>1,92</b> Euro/Behälter und Monat</li> <li>- <u>bei Nutzung eines</u> 1.100-Liter-<u>Abfallbehälters</u> <b>8,81</b> Euro/Behälter und Monat</li> </ul> <p><u>Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.</u></p> <p>(5) Die Regelleerungsgebühr <u>für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist</u>, beträgt <u>in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</u></p> <p>a) für einen 120-Liter-<u>Abfallbehälter</u> <b>3,01</b> Euro/Leerung <u>bei 4-wöchentlicher Leerung</u></p> <p>b) <u>für einen 240-Liter-Abfallbehälter</u> <b>6,02</b> Euro/Leerung <u>bei 4-wöchentlicher Leerung</u></p> <p>c) <u>für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter</u> <b>24,97</b> Euro/Leerung <u>bei wöchentlicher Leerung</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Gebührensatz</b></p> <p>(1) Die Festgebühr beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für ein Wohngrundstück <b>2,40</b> Euro/Person und Monat</li> <li>b) für ein <b>saisonales</b> Erholungsgrundstück <b>1,20</b> Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat</li> <li>c) für ein Gartengrundstück <b>0,72</b> Euro/Parzelle und Monat.</li> </ul> <p><i>Absätze 1 bis 3 gekürzt und zusammengefasst</i></p> <p><i>überflüssig wegen § 4 Absatz 5</i></p> <p>(2) Die Basisgebühr beträgt <b>2,86</b> Euro/Gewerbeeinheit und Monat.</p> <p>Die Behältergebühr beträgt <b>für jeden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 120-Liter-<b>Rest</b>abfallbehälter <b>1,02</b> Euro/Behälter und Monat</li> <li>b) 240-Liter-<b>Rest</b>abfallbehälter <b>2,03</b> Euro/Behälter und Monat</li> <li>c) 1.100-Liter-<b>Rest</b>abfallbehälter <b>9,31</b> Euro/Behälter und Monat.</li> </ul> <p><i>überflüssig, da in beiden Fällen kein Behälter für das Gewerbe vorhanden ist.</i></p> <p>(3) Die Regelleerungsgebühr beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für einen 120-Liter-<b>Rest</b>abfallbehälter <b>3,43</b> Euro/Leerung</li> <li>b) für einen 240-Liter-<b>Rest</b>abfallbehälter <b>6,85</b> Euro/Leerung</li> <li>c) für einen 1.100-Liter-<b>Rest</b>abfallbehälter <b>28,46</b> Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung</li> </ul>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>d) <b><u>für einen 90-Liter-Abfallsack 3,00 Euro/Stück</u></b></p> <p>(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann <b><u>im Rahmen</u></b> der Regelleerung <b><u>der Leerungsrythmus</u></b> auf schriftlichen Antrag verlängert werden. <b><u>Damit reduziert sich die</u></b> Leerungsgebühr <b><u>wie folgt:</u></b></p> <p>a) <b><u>22,59</u></b> Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung</p> <p>b) <b><u>21,40</u></b> Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung</p> <p>(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, <b><u>der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist,</u></b> beträgt <b><u>in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</u></b></p> <p>a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter <b><u>5,29</u></b> Euro/Leerung</p> <p>b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter <b><u>9,07</u></b> Euro/Leerung</p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <b><u>35,89</u></b> Euro/Leerung.</p> <p>(8) Die Servicegebühr <b><u>für eine Einmalentsorgung</u></b> beträgt in <b><u>Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</u></b></p> <p>a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter <b><u>6,80</u></b> Euro</p> <p>b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter <b><u>13,61</u></b> Euro</p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <b><u>41,87</u></b> Euro.</p> <p>(9) <b><u>Die Regelleerungsgebühr für eine Biotonne beträgt 2,20 Euro/Leerung.</u></b></p> <p>(10) Die Holgebühr <b><u>für einen Abfallbehälter</u></b> beträgt <b><u>in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</u></b></p> <p>a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter 2,95 Euro/Monat</p> <p>b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <b><u>22,40</u></b> Euro/Monat bei wöchentlicher <b><u>L</u></b>eerung</p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter</p>	<p>d) <b><u>für eine Biotonne 2,50 Euro/Leerung.</u></b></p> <p>(4) Für 1.100-Liter-<b><u>Rest</u></b>abfallbehälter kann <b><u>der Abstand zwischen</u></b> den Regelleerungen auf schriftlichen Antrag verlängert werden. <b><u>Die</u></b> Leerungsgebühr <b><u>reduziert sich auf</u></b></p> <p>a) <b><u>25,75</u></b> Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung</p> <p>b) <b><u>24,40</u></b> Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung.</p> <p>(5) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter beträgt</p> <p>a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter <b><u>6,00</u></b> Euro/Leerung</p> <p>b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter <b><u>10,28</u></b> Euro/Leerung</p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <b><u>40,66</u></b> Euro/Leerung.</p> <p>(6) Die Servicegebühr beträgt</p> <p>a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter <b><u>7,71</u></b> Euro</p> <p>b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter <b><u>15,42</u></b> Euro</p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <b><u>47,44</u></b> Euro.</p> <p><b><u>(7) Die Gebühr für den Erwerb eines zugelassenen Abfallsacks beträgt 3,20 Euro/Stück.</u></b></p> <p><b><u>Regelung jetzt in Absatz 3 enthalten</u></b></p> <p>(8) Die Holgebühr beträgt</p> <p>a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter <b><u>3,76</u></b> Euro/Monat <b><u>bei 4-wöchentlicher Regelleerung</u></b></p> <p><b><u>b) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter 7,52 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Regelleerung</u></b></p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <b><u>24,00</u></b> Euro/Monat bei wöchentlicher <b><u>Regelleerung</u></b></p> <p>d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><b>11,20</b> Euro/Monat bei 2-wöchentlicher <u>L</u>eerung</p> <p>d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <b>5,60</b> Euro/Monat bei 4-wöchentlicher <u>L</u>eerung</p> <p><b>e) für eine Biotonne</b> <b>5,90 Euro/Monat.</b></p> <p>Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, verdoppelt sich die Holgebühr <b>entsprechend</b>.</p> <p><b>(11)</b> Die Behälterwechselgebühr <b>gemäß § 4 Absatz 10</b> beträgt <b>in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</b></p> <p>a) für einen 120-l-Abfallbehälter 5,37 Euro</p> <p>b) für einen 240-l-Abfallbehälter 8,06 Euro</p> <p>c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter 32,18 Euro.</p> <p><b>neu, siehe § 4 Absatz 11</b></p>	<p><b>12,00</b> Euro/Monat bei 2-wöchentlicher <b>Regell</b>eerung</p> <p><b>e)</b> für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <b>6,00</b> Euro/Monat bei 4-wöchentlicher <b>Regell</b>eerung.</p> <p><b>jetzt Absatz 8 b)</b></p> <p>Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, verdoppelt sich die Holgebühr <b>nach Satz 1</b>.</p> <p><b>(9)</b> Die Behälterwechselgebühr beträgt</p> <p>a) für einen 120-l-Abfallbehälter <b>5,50</b> Euro</p> <p>b) für einen 240-l-Abfallbehälter <b>8,26</b> Euro</p> <p>c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter <b>33,03</b> Euro.</p> <p><b>(10) Für die Berechnung der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gelten folgende Gebührensätze:</b></p> <p>a) <b>1,40 Euro je gefahrenen Kilometer und</b></p> <p>b) <b>90,32 Euro je aufgewendete Arbeitsstunde.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem <u>das Grundstück an die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung angeschlossen wurde</u> und danach mit Beginn eines jeden folgenden <b>Kalenderjahres</b> (Erhebungszeitraum).</p> <p>Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der tatsächliche Abfallbehälterabzug erfolgte und die Anschlusspflicht endet.</p> <p>Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen, <b>die sich aus einer Änderungsanmeldung nach Vorlage des Nachweises ergibt</b>, wird ab dem Ersten des Folgemonats <b>nach der schriftlichen Bekanntgabe wirksam</b>.</p> <p><b>(2) Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren und die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung der ent-</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr entsteht erstmals <b>mit</b> Ablauf des Monats, in dem <b>die Anschlusspflicht des</b> Grundstücks an die <b>öffentliche</b> Abfallentsorgung entstanden ist, und danach mit Beginn eines jeden folgenden Erhebungszeitraumes.</p> <p>Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der tatsächliche Abfallbehälterabzug erfolgt und die Anschlusspflicht endet.</p> <p>Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen wird ab dem Ersten des Folgemonats nach <b>Eingang der vollständigen Mitteilung aller erheblichen Tatsachen</b> wirksam. <b>Zu einer vollständigen Mitteilung gehört die Vorlage der notwendigen Nachweise.</b></p> <p><b>(2) Die Gebührenpflicht für die Regelleerung entsteht mit Beginn des Leerungsvorgangs des Abfallbehälters in das Ent-</b></p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><b><u>sprechenden Leistung.</u></b></p> <p>Die Gebührenpflicht für <b>die Regel- bzw.</b> Sonderleerungsgebühren und die Holgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.</p> <p><b>(3) <u>Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Einmalentsorgung durch den Gebührenpflichtigen gemäß § 2 Absatz 3.</u></b></p> <p><b>(4)</b> Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.</p>	<p><b>sorgungsfahrzeug. Maßgeblich ist die Erfassung des Behälteridentifikationssystems des Abfallbehälters durch die Technik des Entsorgungsfahrzeugs.</b></p> <p><b>(3) Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung, die Einmalentsorgung und das Holen der Abfallbehälter entsteht mit der Bewilligung der beantragten Leistung durch das KWU-Entsorgung.</b></p> <p>Die Gebührenpflicht für die Sonderleerungen und die Holgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem <b>die Bewilligung endet oder</b> die Abmeldung erfolgt.</p> <p><b>jetzt mitgeregelt in Absatz 3 neu</b></p> <p><b>(4) Die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Durchführung der Neugestellung, des Wechsels oder der Abholung der Abfallbehälter.</b></p> <p><b>(5) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr. Das gleiche gilt bei Benutzung von Pressmüllcontainern gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 der AES.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren werden vom KWU- Entsorgung <b>- <u>Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree</u></b> - durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:</p> <p><b>a) <u>Die Abfallgebühren gemäß § 4 Absätze 1 bis 6, 8 und 9 für alle Grundstücksarten werden zusammen mit den Gebühren für das vorangegangene Kalenderjahr (Endabrechnung)</u></b> durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.</p> <p><b><u>Sie sind, mit Ausnahme der saisonalen Erholungsgrundstücke, in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeit-</u></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren werden vom KWU- Entsorgung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:</p> <p><b>a) <u>Die Abfallgebühren werden, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Der Jahresgebührenbescheid enthält die Endabrechnung der angefallenen Gebühren für den vergangenen Erhebungszeitraum und die Festsetzung der Vorauszahlung gemäß § 8 für den laufenden Erhebungszeitraum.</u></b></p> <p><b>Der Saldo der Endabrechnung ist fällig zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres. Die festgesetzten Raten der Voraus-</b></p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><u>raumes</u> – fällig.</p> <p>Die <b>Abfallgebühren</b> für saisonale Erholungsgrundstücke sind zum 01.07. fällig.</p> <p>b) Die <b>Regelleerungs</b>gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.</p> <p>c) Die Servicegebühr wird <b>mit der Beendigung</b> der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>d) Die Behälterwechselgebühr nach <b>§ 11 Absatz 12 der Abfallentsorgungssatzung</b> wird 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>(3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p><b>Dies trifft auch zu</b>, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.</p> <p><b><u>(4) Es besteht die Möglichkeit, die fälligen Gebühren vom KWU-Entsorgung per SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen. Dazu ist schriftlich ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Wenn dem KWU-Entsorgung ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird spätestens sieben Tage vor dem Einzug der fälligen Gebühren über den Betrag und das Datum des Einzugs informiert. Dies erfolgt in der Regel über die Gebührenbescheide.</u></b></p>	<p><b>zahlung sind</b> zum 01.04. und 01.10. des laufenden <b>Kalenderjahres</b> fällig.</p> <p>Die <b>Endabrechnung und Vorauszahlung</b> für saisonale Erholungsgrundstücke sind zum 01.07. fällig.</p> <p>b) Die <b>G</b>ebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.</p> <p>c) Die Servicegebühr wird <b>nach der Durchführung</b> der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>d) Die Behälterwechselgebühr nach <b>§ 4 Absatz 10</b> wird 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>(3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p><b>Das gleiche gilt</b>, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.</p> <p><b>Überflüssig wegen § 12 Absatz 1 Nr.5 lit. a) KAG in Verbindung mit § 224 Absätze 1 und 2 AO</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Vorauszahlungspflicht</b></p> <p>(1) Auf die Festgebühr nach § 4 Absätze 1 bis 4 sowie auf die Leistungsgebühren nach § 4 Absätze 5, <b>6, 8</b> und 9 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich <b>mit dem Jahresgebührenbescheid</b> durch einen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Vorauszahlungshöhe für die Festge-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Vorauszahlungspflicht</b></p> <p>(1) Auf die Festgebühr nach § 4 Absätze 2 bis 5 sowie auf die Leistungsgebühren nach § 4 Absätze 6, <b>8</b> und 10 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch einen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. <b>Der Vorauszahlungsbescheid ist Teil des Jahresgebührenbescheides. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so ergeht nur ein Vorauszahlungsbescheid.</b></p> <p>(2) Die Vorauszahlungshöhe für die Festge-</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>bühr richtet sich nach den im § 5 Absätze 1 <b><u>bis 4</u></b> festgelegten Gebührensätzen.</p> <p>(3) Die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren berechnen sich nach der <b><u>Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen und Bioabfällen</u></b> im vorangegangenen Erhebungszeitraum multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze <b><u>5, 6 und 9.</u></b></p> <p>Bei unterjährig angemeldeten Abfallbehältern wird die Leerungsanzahl auf das Jahr hochgerechnet.</p> <p>Für ein Wohngrundstück werden je <b><u>Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mindestens 4 Leerungen (Mindestleerungen)</u></b> angesetzt.</p> <p>Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen der Biotonne erfolgt oder feststellbar, so werden mindestens 6 Leerungen angesetzt.</p> <p><b><u>Die Sonderleerungsgebühren nach § 5 Absatz 7 sowie die Holgebühren nach § 5 Absatz 10 werden ebenfalls als Vorauszahlung festgesetzt.</u></b></p> <p>Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.</p> <p><b><u>Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a) festgesetzt und fällig.</u></b></p>	<p>bühr richtet sich nach den im § 5 Absätze 1 <b>und 2</b> festgelegten Gebührensätzen <b>und der gemäß § 4 Absatz 1 maßgebenden Personenzahl</b> oder der Zahl der Gewerbeeinheiten.</p> <p>(3) Die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren berechnen sich nach der <b>Art und Anzahl</b> der <b>jeweils</b> im vorangegangenen Erhebungszeitraum erbrachten gebührenpflichtigen Leistungen multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze <b>3 bis 5 und 8. Einmalentsorgungen und Behälterwechsel bleiben unberücksichtigt.</b></p> <p><b>(4)</b> Bei unterjährig angemeldeten Abfallbehältern wird die Leerungsanzahl auf das Jahr hochgerechnet.</p> <p>Für ein Wohngrundstück werden je <b>Restabfallbehälter die festgelegten Mindestleerungen</b> angesetzt.</p> <p>Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen der Biotonne erfolgt oder feststellbar, so werden mindestens 6 Leerungen angesetzt.</p> <p><b>jetzt § 8 Absatz 3</b></p> <p>Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.</p> <p><b>(5) Die Vorauszahlung ist in zwei Raten zu bezahlen. Bei saisonalen Erholungsgrundstücken entfällt die Festsetzung der Raten.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b><u>Erlass/Reduzierung der Gebühren</u></b></p> <p><b><u>(1) Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die nachweislich länger als sechs aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder wegen Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes dauerhaft von ihrem Wohnsitz abwesend sind.</u></b></p> <p><b><u>Der Antrag ist schriftlich mit der Vorlage aktueller Nachweise nach § 23 VwVfG, aus denen der Aufenthaltsort und eine begründete Anwesenheitspflicht hervorgehen, einzureichen oder glaubhaft zu machen und gilt frühestens ab dem Ersten des Folge-</u></b></p>	<p><b>Absatz 1 ersatzlos gestrichen</b></p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><u>monats nach der Antragstellung für das jeweilige Kalenderjahr.</u></p> <p><u>(2) Das KWU-Entsorgung kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.</u></p> <p><u>(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr reduziert werden, wenn auf einem Wohngrundstück im gesamten Kalenderjahr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>nur eine Person amtlich gemeldet ist,</u></li> <li>- <u>nur ein 120-l-Restabfallbehälter vorhanden ist und</u></li> <li>- <u>keine Abfallgemeinschaft im Sinne des § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.</u></li> </ul>	<p><i>Absatz 2 gestrichen, da § 12c KAG den Erlass regelt. Abweichende Regelungen sind rechtswidrig.</i></p> <p><i>Jetzt in § 6 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung geregelt</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Erlösmodell</b></p> <p>(1) Wird von Schulen und Kindergärten separat eingesammeltes hochwertiges Altpapier zur Verwertung gemäß § 30 Absatz 3 <u>der Abfallentsorgungssatzung</u> überlassen, findet eine Erlösbeteiligung entsprechend der jeweils aktuellen Marktpreise für Altpapier statt.</p> <p>(2) Der auszugehende Erlös bemisst sich nach den tatsächlichen Massewert nach Verwiegung des eingesammelten Papiers.</p> <p>(3) Bei festgestellten Fehlbefüllungen des zur Verfügung gestellten Behälters entfällt die Auszahlung des Erlöses.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Erlösmodell</b></p> <p>(1) Wird von Schulen und Kindergärten separat eingesammeltes hochwertiges Altpapier zur Verwertung gemäß § 30 Absatz 3 <b>AES</b> überlassen, findet eine Erlösbeteiligung entsprechend der jeweils aktuellen Marktpreise für Altpapier statt.</p> <p>(2) Der auszugehende Erlös bemisst sich nach den tatsächlichen Massewert nach Verwiegung des eingesammelten Papiers.</p> <p>(3) Bei festgestellten Fehlbefüllungen des zur Verfügung gestellten Behälters entfällt die Auszahlung des Erlöses.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Auskunfts- und Anzeigepflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem KWU-Entsorgung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Auskunfts- und Anzeigepflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem KWU-Entsorgung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 11 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten <b>können</b> mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 10 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.</p> <p>(2) <b>Die</b> Ordnungswidrigkeit <b>kann</b> mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Datenschutzerklärung</b></p> <p>Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der <b>EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)</b> <b>und</b> dem Bundesdatenschutzgesetz (<b>BDSG-neu</b>) verarbeitet.</p> <p>Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 <b>der Abfallentsorgungssatzung</b> veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Datenschutzerklärung</b></p> <p>Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der <b>Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO)</b>, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) <b>und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und</b> verarbeitet.</p> <p>Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 <b>AES</b> veröffentlicht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-<b>Kraft-T</b>reten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom <b>06.12.2017</b> außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum <b>01.01.2020</b> in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In<b>kraft</b>treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom <b>06.12.2018</b> außer Kraft.</p>
<p>Beeskow, den <b>06.12.2018</b></p> <p>Lindemann Landrat</p>	<p>Beeskow, den <b>04.12.2019</b></p> <p>Lindemann Landrat</p>